

TTL Beteiligungs- und Grundbesitz-AG

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Grundsätzliche Aufgaben

Aufgabe und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- (2) Berichte des Vorstands sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat über Änderungen der Verteilung einzelner Geschäftsbereiche unter seinen Mitgliedern.
- (4) Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Einzelabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

§ 3 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Geschäfte und Maßnahmen, welche der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf, sind in § 3 der durch den Aufsichtsrat verabschiedeten Geschäftsordnung für den Vorstand der TTL Beteiligungs- und Grundbesitz-AG festgelegt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass weitere Geschäfte oder Maßnahmen, die für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (3)

§ 4 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, ist unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder – im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates – dessen Stellvertreter führen die Beschlüsse des Aufsichtsrats aus und geben die hierfür notwendigen Willenserklärungen ab.

§ 4a Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für Ausschüsse, soweit keine abweichenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen und nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

- (3) Der jeweilige Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Ausschusses.
- (4) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

§ 4b Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei vom Aufsichtsrat zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance. Die Rechnungslegung umfasst insbesondere den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht (einschließlich etwaiger CSR-Berichterstattung), etwaige unterjährige Finanzinformationen und den Einzelabschluss nach HGB. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss befasst sich auch mit der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und überwacht letztere, befasst sich mit der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und überwacht die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet vorab über die Zustimmung zu zulässigen Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers. Die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und über die Honorarvereinbarung bereitet der Prüfungsausschuss vor.
- (3) Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und gibt eine begründete Empfehlung ab, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überprüfen, holt der Prüfungsausschuss vor der Unterbreitung des Wahlvorschlages eine Erklärung des Abschlussprüfers über eventuell bestehende

Ausschluss- und Befangenheitsgründe ein. Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.

- (4) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung.

§ 5

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.
- (2) Sitzungen des Aufsichtsrats können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder mit Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet werden; ein Widerspruchsrecht der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 108 Abs. 4 AktG besteht im Fall einer Anordnung durch den Vorsitzenden nicht. Mitglieder des Aufsichtsrats, die in Präsenzsitzungen durch Telefon- oder Videokonferenzen zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats geladen sind und mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen. Teilnahme in diesem Sinne ist auch Stimmenthaltung. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb

der Frist nicht widersprochen oder wenn sie der Verfahrensweise zugestimmt haben.

- (4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit hat eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand stattzufinden. Ergibt auch diese Stimmgleichheit, hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, sein Stellvertreter, zwei Stimmen; das gilt auch bei Wahlen.
- (6) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder bei Teilnahme sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder auch durch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben erfolgen; ein Widerspruchsrecht der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 108 Abs. 4 AktG besteht nicht. Die vorgenannten Formen der Beschlussfassung können kombiniert werden.
- (7) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben, sofern kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.
- (8) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates ist als Nachweis, nicht jedoch als Wirksamkeitserfordernis, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt das Vorstehende entsprechend.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben.
- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Absatz 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden können. Geheimnis gemäß Absatz 1 ist ferner jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und ein Bedürfnis zur Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens nicht zu verneinen ist.
- (3) Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, in Prüfungsberichte der Abschlussprüfer und sämtliche anderen im Zusammenhang mit der Gesellschaft gefertigten Berichte, insbesondere auch Abhängigkeitsberichte, Einsicht zu nehmen.

§ 7 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen. Die Verfahrensweise bei Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsrats sollen zur Beendigung des Mandates z.B. im Wege der Amtsniederlegung führen.

§ 8 Effizienzkontrolle

Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Dafür legt der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher fest.

§ 9 Altersgrenzen

- (1) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen grundsätzlich nur Personen vorgeschlagen werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Als Vorstand sollen nur Personen bestellt werden, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 10

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft sowie die gesetzlichen Vorschriften.

München, den 20.12.2021

Prof. Dr. Gerhard
Schmidt

Klaus Kirchberger

Dr. Daniel Schütze

Michael Bock

Jan Benedikt
Rombach